

Arbeitsschutz im Betrieb in Zeiten der Corona-Pandemie

Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und weitere betriebliche Akteure

Stand: 20.05.2021

Gegenwärtig ist das öffentliche Leben durch die Reduzierung von sozialen Kontakten zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) stark eingeschränkt. Auch die Wirtschaft ist davon zum Teil massiv betroffen. Andererseits wird die Arbeit in vielen Betrieben weitergeführt, um die erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten und um nach Möglichkeit eine wirtschaftliche Kontinuität zu erreichen.

Da die Auswirkungen und Risiken durch das neuartige Corona-Virus in ihrer Tragweite derzeit nicht umfassend absehbar sind, müssen Arbeitgeber, die die Verantwortung für den Schutz ihrer Beschäftigten tragen, für zusätzliche Schutzmaßnahmen im Betrieb sorgen.

Für die Umsetzung der betrieblichen Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 gelten die Grundsätze des Arbeitsschutzes. Demzufolge ist die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird (§4 Arbeitsschutzgesetz). Es gilt, möglichst umfassende Präventionsmaßnahmen gegen eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) zu ergreifen. Dabei gilt auch hier: Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention.

Welche Maßnahmen jeweils erforderlich sind, richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten und wird in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt und festgelegt. **Diese Schutzmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen, denn aufgrund der hohen Infektionsgefahr besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.** Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass, auch wenn die Verordnungen aufgrund der COVID-19-Pandemie in Zukunft wieder sukzessive zurückgenommen werden, für eine Übergangszeit weiterhin ein Infektionsrisiko für die Beschäftigten besteht.

Mit dieser Handlungshilfe fassen wir die wesentlichen Maßnahmen zusammen, die zum Schutz aller im Betrieb zu ergreifen sind. Dies umfasst Beschäftigte, Führungskräfte und auch weitere anwesende Personen, seien es Kunden, Publikum, Lieferanten oder auch Beschäftigte anderer Arbeitgeber, z.B. Leiharbeitnehmer und Werkvertragsnehmer. Ein besonderes Augenmerk bei der Gefährdungsbeurteilung ist auf die Beschäftigten zu nehmen, die zu einer vom Robert-Koch-Institut (RKI) genannten Risikogruppe zählen.

Gleichzeitig bildet der effektive Schutz der Beschäftigten auch einen zentralen Beitrag dafür, dass Betriebe weiterarbeiten können und das Erkrankungsrisiko für die Belegschaft und die Gesellschaft als Ganzes minimiert wird.

Eine ausführliche Handlungsanleitung zu Schutzmaßnahmen vor dem Virus SARS-CoV-2 in Betrieben finden Sie unter: <http://www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/aktuelle-informationen-zur-corona-virus-pandemie>.

Die Informationen sind auf Grundlage der derzeit verfügbaren Erkenntnisse und Empfehlungen entstanden und sollen eine Orientierung für ein angemessenes Handeln von Arbeitgebern geben und ein hoffentlich ansteckungsfreies Arbeiten aller Beschäftigte erleichtern. Auch vor dem Hintergrund der sich sehr dynamisch entwickelnden Situation können sich neue Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der getroffenen Maßnahmen erfordern.

Folgende Hinweise und Empfehlungen werden derzeit zum Schutz vor einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 gegeben:

1. Besonderer Schutz von Risikopersonen

Für die Maßnahmen zum Schutz von Risikogruppen im Betrieb wurde eine ausführliche Information erstellt. (<http://www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/aktuelle-informationen-zur-corona-virus-pandemie>)

2. Abstand halten - persönliche Nähe vermeiden – Bedeckung von Mund und Nase

So weit wie möglich sollte der betriebliche Ablauf so organisiert werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend Abstand (empfohlen werden mindestens 1,5 Meter, besser 2 Meter) zu anderen Beschäftigten halten können.

Bei Produktionsarbeitsplätzen, bei denen diese Maßnahmen nicht ohne Weiteres zu realisieren sind, ist die Beachtung der Hygieneregeln von besonders hoher Bedeutung.

Es wird zudem auf die jeweils aktuellen Regelungen in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung¹ hingewiesen: Derzeit gilt **bis 30. Mai 2021** eine Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** „während des Aufenthalts in allen Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zur weiteren Personen eingehalten werden kann“. **Aufgrund der Corona-ArbschV sind bis zum 30. Juni 2021 mindestens medizinische Masken erforderlich.**

3. Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie Pausen berücksichtigen

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen sollte vermieden werden, dass es bei der Zeiterfassung, in der Umkleide oder in Pausenräumen zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt.

4. Beschäftigte nach Möglichkeit in Telearbeit oder im Homeoffice arbeiten lassen

Wenn es die betrieblichen Abläufe zulassen, sollten so viele Beschäftigte wie möglich in Telearbeit oder im Homeoffice arbeiten. Das reduziert die Kontakte und stellt letztlich den wirkungsvollsten Ansteckungsschutz dar.

5. Dienstreisen und Besprechungen vermeiden

Innerbetriebliche Kommunikation sollte nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass sie keine Präsenz erfordert (Telefon oder Videokonferenzen). Dienstreisen und Meetings sollten auf das absolute Minimum reduziert werden.

Über Schutzanfordernisse bei Reisen in andere Länder und Risikogebiete informiert das Robert-Koch-Institut (RKI).

6. Beschäftigte anderer Arbeitgeber berücksichtigen

Neben der Stammbeslegschaft sind in vielen Betrieben auch Beschäftigte von externen Betrieben, z.B. Handwerksbetrieben oder Zeitarbeitsfirmen tätig. Auch diese Personen müssen über die getroffenen Maßnahmen hinsichtlich des Infektionsrisikos durch Corona informiert werden (§8 ArbSchG). Von daher ist es erforderlich, die notwendigen Informationsketten zu planen und zwischen den Arbeitgebern der beteiligten Unternehmen klar zu regeln.

7. Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung (Mundschutz, Schutzkleidung etc.) ist vom Arbeitgeber bereitzustellen.

8. Auf gute Hygiene im Betrieb achten

Stellen Sie sicher, dass der Betrieb ausreichend gereinigt wird, passen Sie ggf. die Reinigungsintervalle an. Achten Sie darauf, dass insbesondere Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume regelmäßig gereinigt werden.

Zusätzliches regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und steigert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann.

9. Persönliche Hygienemaßnahmen

Seien Sie Vorbild und achten Sie selbst auf gute Handhygiene sowie die entsprechenden Verhaltenstipps zum Husten und Niesen. Vermeiden Sie möglichst körperliche Kontakte wie z. B. Händeschütteln.

10. Bereitstellung von Unterkünften

Sollten Sie für Ihre Beschäftigten nach Anhang Nr. 4.4 der Arbeitsstättenverordnung (Bauarbeiter, Ernsthelfer, Saisonkräfte, Monteure) Unterkünfte bereitstellen, sind hier ebenfalls bestimmte zusätzliche Hygienemaßnahmen und die Einhaltung von Hygieneregeln erforderlich. Weiterführende Informationen dazu finden Sie hier.

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/corona-kontakt- und betriebsbeschaenkungsverordnung_stand_17.05.21.pdf

Weitere Maßnahmen und Hinweise, auch zu besonderen Branchen, können Sie auf folgender Seite der Arbeitswelt Hessen entnehmen: www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/aktuelle-informationen-zur-corona-virus-pandemie

Impressum

Herausgeber:
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
65187 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de
www.arbeitswelt.hessen.de

Redaktion und Erstellung:
Bettina Splittgerber
Gesamtverantwortlich: Alice Engel
Druck: Hausdruckerei
Stand: März 2021